

I. Kurzübersicht

Rechtsansprüche auf Pflegezeit nach der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrIV NRW) in entsprechender Anwendung des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) und des Familienpflegezeitgesetzes (FPfZG)

Wenn sich ein akuter Pflegefall ergibt:

- kurzzeitige Auszeit von bis zu zehn Arbeitstagen für den Akutfall
- Fortzahlung der Dienstbezüge für 9 Arbeitstage

§16 FrUrIV NRW



Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

ohne Ankündigungsfrist

Wenn Sie eine Zeit lang ganz oder teilweise aus dem Job aussteigen möchten:

- bis zu sechs Monate Pflegezeit (vollständige oder teilweise Freistellung) für die häusliche Pflege und
- für die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen minderjährigen nahen Angehörigen, auch in außerhäuslicher Pflege
- bis zu drei Monate für die Begleitung in der letzten Lebensphase
- zinsloses Darlehen

§16 FrUrIV NRW



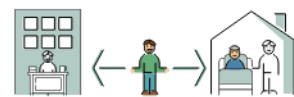
Pflegezeit

Ankündigungsfrist zwei Wochen

Wenn sechs Monate nicht ausreichen:

- bis zu 24 Monate Familienpflegezeit (teilweise Freistellung) für die häusliche Pflege und
- für die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen minderjährigen nahen Angehörigen
- Gehaltsvorschuss

§16a FrUrIV NRW



Familienpflegezeit

Ankündigungsfrist acht Wochen

Entlassungsschutz

Erweiterung des Begriffs der nahen Angehörigen